

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 47/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zweifelhaft ist schon, ob mit den beiden vom Kläger aufgeworfenen Fragen nach dem Sozialleistungscharakter von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (jetzt Bundesagentur für Arbeit <BA>) an Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Anwendung des § 53 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) auf Ansprüche solcher Maßnahmeträger gegen die BA überhaupt konkrete Rechtsfragen formuliert worden sind. Aber selbst wenn aus dem Gesamtzusammenhang noch abgeleitet werden kann, dass der Kläger seine Fragen auf einen Lohnkostenzuschuss nach § 264 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III) bzw der Vorgängerregelung des § 94 Arbeitsförderungsgesetzes bezogen wissen will, hat er nicht ausreichend dargelegt, warum sich die von ihm formulierten Rechtsfragen trotz fehlender ausdrücklicher Entscheidung des Revisionsgerichts nicht bereits anhand des vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Beschlusses des erkennenden Senats vom 22. September 2004 (B 11 AL 33/03 R = SozR 4-1500 § 183 Nr 2) beantworten lassen (hierzu BSG, Beschluss vom 15. Oktober 2002 - B 10 LW 14/02 B, veröffentlicht in juris). Zwar weist die Beschwerdebegründung zutreffend darauf hin, dass der Senat offen gelassen hat, ob ein Eingliederungszuschuss nach § 217 SGB III eine Sozialleistung iS des § 11 SGB I darstellt. Eine Auseinandersetzung mit dem dort aufgezeigten engen Zusammenhang mit § 3 SGB III, der zu den Leistungen der Arbeitsförderung auch die Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an entsprechende Träger zählt (§ 3 Abs 3 Nr 4 SGB III), findet allerdings nicht statt. Ebenso wenig lassen sich der - den Verfahrensgang und den Inhalt des Berufungsurteils nur bruchstückhaft wiedergebenden - Beschwerdebegründung nachvollziehbare Ausführungen zur Rechtserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren entnehmen. Es ist indes nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, erst anhand des Berufungsurteils herauszufinden, weshalb über die als grundsätzlich bezeichneten Fragen im



Revisionsverfahren notwendigerweise zu entscheiden wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr). Darüber hinaus hätte für den Kläger Anlass bestanden, das Rechtsschutzinteresse für seine Leistungsklage näher darzulegen. Denn nach dem geschilderten Sachverhalt hat die Beklagte den streitgegenständlichen Zuschuss an den Beigeladenen ausgezahlt, so dass der Kläger wahlweise für den Fall einer wirksamen Abtretung durch Genehmigung die Voraussetzungen einer Eingriffskondition (§ 816 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>, vgl Sprau in Palandt, BGB, Komm, 65. Aufl, § 816 RdNr 21 mwN) gegen den Beigeladenen herbeiführen und für den Fall einer nach § 53 Abs 2 SGB I fehlgeschlagenen Abtretung in diesem Umfang die Rückerstattung des hingegebenen Darlehns verlangen kann. Angesichts der mitgeteilten Personenidentität des alleinvertretungsberechtigten (von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellten) ersten Vorsitzenden des Klägers und des Beigeladenen kann mangels entsprechenden Vortrags des Klägers nicht ausgeschlossen werden, dass der begehrte Betrag auf einfachere Weise (vgl hierzu BSGE 82, 239 = SozR 3-2600 § 118 Nr 3) erlangt werden kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5).

- 4 Wegen der allein verbleibenden (verschuldensabhängigen) Kosten ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gegeben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54, BSG, Beschluss vom 1. Juli 2004 - B 9 SB 33/03 B;).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in seiner Fassung bis zum Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I 2144).

